

<i>I.</i>	<b>Allgemeinde Bestimmungen</b>	
Art. 1	Rechtsgrundlage	
Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8	Einbürgerungskommission Aufgabe Wahlgremium Organisation Beizug von Sachverständigen Beschlussfähigkeit/Ausstandspflicht Unterschriftsberechtigung Administration Einbürgerung	
Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16	Prüfung der Gesuche Persönliche Umstände Einwendungsverfahren Entscheid	
Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21 Art. 22	Gesuchsbehandlung Befragung Mitwirkungspflicht Sistierung Rechtliches Gehör Protokolle Berichterstattung	
<b>V.</b>	<b>Gebühren</b>	
Art. 23	Gebühren	
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 24	Inkraftsetzung	

Gestützt auf Art. 30 Ziff. 2 lit. d der Gemeindeordnung der Stadt Weinfelden vom 23. September 2018 erlässt das Stadtparlament das nachstehende Einbürgerungsreglement.

# I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage	Art. 1	Der Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Weinfelden für ausländische und Schweizer Staatsbürger richtet sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau (KBüG) vom 6. Dezember 2017 sowie deren Ausführungsverordnungen.
		II. Einbürgerungskommission
Aufgabe	Art. 2	Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Weinfelden zuständig.
Wahlgremium	Art. 3	Die <u>sechs</u> Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission werden durch das Stadtparlament gewählt.
Organisation	Art. 4	<ul> <li>Die Einbürgerungskommission konstituiert sich <u>im Weiteren</u>selbst.</li> <li>Sie regelt den Geschäftsablauf in einer Geschäftsordnung.</li> </ul>
Beizug von Sachverständigen	Art. 5	Zu den Sitzungen können Sachverständige, die kein Stimm- und Antragsrecht haben, beigezogen werden.
Beschlussfähigkeit / Ausstandspflicht	Art. 6	<ul> <li>Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.</li> <li>Die Ausstandspflicht für die Mitglieder der Kommission und die involvierten Angestellten der Stadt richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</li> <li>Die Mitglieder der Kommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</li> <li>Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.</li> </ul>
Unterschriftsbe- rechtigung	Art. 7	Die rechtsgültige Unterschrift für die Einbürgerungskommission wird kollektiv durch das Präsidium und die Administration Einbürgerung abgegeben.
Administration Einbürgerung	Art. 8	<ul> <li>Der Einbürgerungskommission gehört die Administration Einbürgerung mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an.</li> <li>Die Administration Einbürgerung untersteht in allen Belangen des Einbürgerungswesens ausschliesslich der Einbürgerungskommission, ist bei der Stadt angestellt und administrativ der zuständigen Verwaltungsabteilung unterstellt.</li> <li>Zu ihren Aufgaben gehört:</li> <li>Kontakt mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern und deren Beratung;</li> </ul>

Kommissionspräsidium und Zustellung an die Mitglieder;

d) Erstellen der Traktandenliste für die Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem

b) Korrespondenz im Einbürgerungswesen;c) Erhebungen für die Einbürgerung;

### f) Administration des Einwendungsverfahrens

#### III. Ablauf des Verfahrens

#### Auskunft Art. 9 Die Administration Einbürgerung erteilt allgemeine Auskünfte und informiert über die Voraussetzungen der Einbürgerung.

#### Erhebungen Art. 10 <sup>1</sup> Die Administration Einbürgerung erstellt das Einbürgerungsdossier der Gesuchstellenden. Dazu werden zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Vorgaben des Kantons folgende Dokumente eingefordert:

- a) ein aktuelles Foto;
- b) ein Motivationsschreiben, in dem die Gesuchstellenden die Gründe für die Einbürgerung mit Angabe über die Beziehung zum Herkunftsland und den Zukunftsplänen schriftlich darlegen;
- c) ein Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers;
- d) Adressen von drei volljährigen schweizerischen Staatsbürgerinnen / Staatsbürgern, welche bereit sind, über die Gesuchstellenden Auskunft zu erteilen.
- <sup>2</sup> Die Administration Einbürgerung überweist das vervollständigte Einbürgerungsdossier der Einbürgerungskommission zur Behandlung.

#### <sup>1</sup>Die Prüfung der Gesuche, bis zum Start des Einwendungsverfahrens, wird in Prüfung der Gesuche Art. 11 der Stadt Weinfelden durch die Einbürgerungskommission des Stadtparlaments geleitet.

- 12 Das Gesuch um Einbürgerung wird durch die Einbürgerungskommission in mit einem mehrstufigen Verfahren geprüft:
- a) Prüfung der Unterlagen hinsichtlich der Eignung gemäss den gesetzlichen Vorgaben;
- b) Schriftlicher Wissenstest (befreit sind Personen, welche mindestens 6 Jahre Volksschule in der Schweiz besucht haben):
- c) Befragung durch die Einbürgerungskommission;
- d) Beschluss zur Durchführung des Einwendungsverfahrens.
- <sup>23</sup> Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen, nach dem Wissenstest oder nach der Befragung nicht erfüllt, beschliesst die Einbürgerungskommission ohne weitere Untersuchungen die Abweisung des Gesuches.

### Art. 12 <sup>1</sup> Kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Kriterien wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen

nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, so wird im Einbürgerungsdossier darauf hingewiesen.

<sup>2</sup> Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

Persönliche Umstände

### Einwendungsverfahren

Art. 13 <sup>1</sup> Nach dem positiven Abschluss der Gesuchsprüfung erfolgt während 20 Tagen die öffentliche <u>Bekanntmachung</u>. Ausschreibung auf der Internetseite der Stadt und in den offiziellen städtischen Aushängen.

<sup>2</sup> Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese durch die Einbürgerungskommission geprüft.

### Entscheid

Art. 14 ¹ Die Einbürgerungskommission entscheidet gestützt auf die Prüfung des Gesuchs gemäss Art. 11 Abs. 2 und nach Abschluss des Einwendungsverfahrens.

<sup>2</sup> Der Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit Rekurs an die zuständige Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.

### Information

- Art. 15 <sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission informiert den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet.
  - <sup>2</sup> Folgende Beschlüsse werden dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mitgeteilt:
  - a) Durchführung des Einwendungsverfahrens
  - b) Einbürgerungsentscheid
  - c) Sistierungsentscheid

# Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Art. 16

<sup>1</sup> Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Weinfelden bewerben, haben zu Handen der Einbürgerungskommission ein Gesuch einzureichen. Dieses hat anzugeben, wieso sie das Bürgerrecht beantragen und ob das bisherige Bürgerrecht behalten oder aufgegeben wird.

<sup>2</sup> Die Administration Einbürgerung erstellt das Einbürgerungsdossier mit Angaben zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen.

<sup>3</sup> Die Einbürgerungskommission befindet aufgrund des Erhebungsberichtes, ob eine Befragung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern notwendig ist.

## IV. Gesuchsbehandlung

### Befragung

- Art. 17 ¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zur Befragung und zur persönlichen Vorstellung vor der Einbürgerungskommission zu erscheinen.

  ² Die Kommission prüft gemäss den gesetzlichen Vorgaben insbesondere folgende Kriterien in einem persönlichen Gespräch:
  - a) Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird;
  - b) Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz;
  - c) Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern.

### Mitwirkungspflicht

- Art. 18 <sup>1</sup> Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:
  - a) Zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
  - b) Nachträgliche Änderungen der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der Administration Einbürgerung unverzüglich mitteilen.
  - <sup>2</sup> Kommen die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den gesetzten Auflagen innert der vorgegebenen Frist nicht nach, kann dies die Ablehnung des Gesuchs zur Folge haben.

### Sistierung

- Art. 19 <sup>1</sup>Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt oder bestehen Unsicherheiten, die in absehbarer Zeit geklärt werden können, kann das Gesuch durch die Einbürgerungskommission für eine angemessene Dauer sistiert werden.
  - <sup>2</sup> Die Sistierung kann auf Antrag aufgehoben werden.

### Rechtliches Gehör

Art. 20 Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben das Recht zur Akteneinsicht in ihre Unterlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### Protokolle

Art. 21 <sup>1</sup> Über die Sitzungen der Einbürgerungskommission ist ein Protokoll zu führen. <sup>2</sup> Protokolle sind in der Regel innert zwei Wochen sämtlichen Mitgliedern der Einbürgerungskommission zuzustellen.

### Berichterstattung

Art. 22 Über die Tätigkeit der Einbürgerungskommission ist im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt Weinfelden zu informieren.

### V. Gebühren

### Gebühren

- Art. 23 <sup>1</sup> Der Stadtrat regelt im Gebührentarif kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren.
  - <sup>2</sup> Die Administration Einbürgerung erhebt die Gebühren vor dem persönlichen Gespräch in der Einbürgerungskommission.
  - <sup>3</sup> Wird die Gebühr nicht innert Frist geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

## VI. Schlussbestimmung

Inkraftsetzung

Art. 24 Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2019 in Kraft.

Weinfelden, 14. März 2019